

## II

Die Sühnemaßnahmen gegen aktivistische Nazis sind auf Grund eines besonderen Gesetzes einheitlich durchzuführen.

Als aktivistische Nazis müssen alle Personen behandelt werden, die in der aufgelösten NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen und betreuten Verbänden und Organisationen ein Amt mit politischer Verantwortung bekleidet haben oder als Mitglieder des Großdeutschen Reichstages oder Preußischen Staatsrats oder auf sonstige Weise sich fortgesetzt öffentlich als Träger der Politik und der verbrecherischen Bestrebungen der NSDAP betätigt haben, auch wenn sie nicht Mitglieder der NSDAP waren.

Die den aktivistischen Nazis persönlich aufzuerlegenden Maßnahmen und Leistungen sollen bestehen:

- a) im Ausschluß aus der öffentlichen Verwaltung und von der Betätigung in allen Stellungen, die ein öffentliches Vertrauen erfordern oder mit einer besonderen Verantwortung für das Wohl der Gesamtheit verbunden sind;
- b) in zusätzlichen Arbeits-, Sach- und Geldleistungen, in der Kürzung von Versorgungsbezügen sowie in Beschränkung ihrer Teilnahme an der allgemeinen Versorgung, solange noch eine Mangel-lage besteht;
- c) in der Versagung der politischen Rechte einschließlich der Zugehörigkeit zu den Gewerkschafts- oder anderen Berufsvertretungen und zu den antifaschistisch-demokratischen Parteien.

## III

Ohne die politische Verantwortung aller sonstigen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen abzuschwächen, sind diese, soweit sie nicht im Sinne dieser Richtlinien zu den Naziverbrechern oder zu den aktivistischen Nazis gehören, von der Bestrafung und Sühneleistung ausgenommen in der Erwartung, daß sie mit ihrer politischen Vergangenheit vollkommen brechen und sich mit ihrer ganzen Kraft am Wiederaufbau unseres Landes beteiligen. Sie dürfen jedoch in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Betrieben nur dann beschäftigt werden, wenn andere Bewerber gleicher Eignung nicht vorhanden sind.

Als Mitglieder einer der antifaschistisch-demokratischen Parteien können ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederung keine Aufnahme finden, solange nicht eine entsprechende neue Beschluß-

fassung des zentralen Ausschusses der Einheitsfront der antifaschistisch-demokratischen Parteien vorliegt.

Diese Beschränkungen gelten nicht

- a) für diejenigen ehemaligen Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, die wegen ihres politischen Verhaltens aus diesen Organisationen ausgeschlossen oder wegen ihrer politischen Haltung ihrer Freiheit beraubt oder unter Anklage gestellt worden sind oder die nachweisbar unter Einsatz ihrer Person am Kampf gegen den Nazismus teilgenommen haben;
- b) für lediglich nominelle Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, die nach dem 1. Januar 1920 geboren sind.

30. Oktober 1945

Kommunistische Partei Deutschlands  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Christlich-Demokratische Union Deutschlands  
Liberal-Demokratische Partei Deutschlands

Deutsche Volkszeitung vom 4. November 1945.

## 70. Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Beschlagnahme und die Übernahme einiger Eigentumskategorien<sup>1</sup>

(30. Oktober 1945)

Um den Raub und anderen Mißbrauch des Eigentums, das früher dem Hitlerstaat, den Militärbehörden, den durch das Sowjetische Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen gehört hat, zu verhindern sowie um dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen,

<sup>1</sup> Die Befehle Nr. 124 und Nr. 126 (siehe Dokument Nr. 72) deckten sich weitgehend mit Verfügungen, die die Landes- und Provinzialverwaltungen bereits erlassen hatten bzw. mit der SMAD unterbreiteten Vorschlägen der deutschen Werk-tätigen. Die SMAD entschied mit der Sequestrierung nicht endgültig über die Eigentumsverhältnisse. Die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher war eine Grundfrage, die nur vom deutschen Volk selbst entschieden werden konnte. Siehe die Dokumente Nr. 105 und Nr. 110.

befehle ich:

1. Das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet und
  - a) dem deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Behörden;
  - b) den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern;
  - c) den deutschen Militärbehörden und Organisationen;
  - d) den von dem Sowjetischen Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen;
  - e) den Regierungen und Staatsangehörigen (physische und juristische Personen) der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder;
  - f) Personen, die von dem Sowjetischen Militärkommando durch besondere Listen oder auf eine andere Weise bezeichnet werden, gehört, als beschlagnahmt zu erklären.
2. Das herrenlose Gut, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, in provisorische Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration zu nehmen.
3. Sämtliche deutschen Ämter, Organisationen, Firmen, Unternehmen und sämtliche Privatpersonen, in deren Nutzung sich gegenwärtig das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum befindet oder die von einem solchen Eigentum Kenntnis haben, sind verpflichtet, nicht später als binnen 15 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls an eine schriftliche Erklärung über dieses Eigentum an die örtlichen Selbstverwaltungsorgane (Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung) einzureichen.  
In der Erklärung ist genau anzugeben: Art des Eigentums, sein genauer Standort, Besitzverhältnis und sein Zustand am Tage der Erklärungsabgabe.
4. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, die Richtigkeit der eingereichten Erklärungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls bezeichnete Eigentum nachzuprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Erfassung und Sicherstellung sämtlichen Eigentums, das sich im betreffenden Bezirk oder Ort be-

findet und der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, zu ergreifen.

Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane setzen auf Grund der eingereichten Erklärungen und des Materials über das unmittelbar aufgenommene Eigentum eine Gesamtliste des Eigentums auf, das der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, und reichen diese Liste nicht später als am 20. November 1945 dem entsprechenden Militärkommandanten ein.

5. Die Militärkommandanten haben eine Kontrolle über die Arbeit der örtlichen Organe bei der Aufnahme und dem Sammeln der Mitteilungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum auszuüben und nach Prüfung der von den Selbstverwaltungsorganen eingereichten Listen diese an die Chefs der Sowjetischen Militäradministration der entsprechenden Provinzen oder Länder nicht später als am 25. November 1945 weiterzuleiten.
6. Die Chefs der Sowjetischen Militäradministration der Provinzen und Länder haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilungen über die Aufnahme des der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegenden Eigentums in den Provinzen und Ländern nachzuprüfen und die von den Militärkommandanten erhaltenen Listen mit ihren eigenen Vorschlägen über eine weitere Ausnutzung dieses Eigentums an den Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland nicht später als am 10. Dezember 1945 zu richten.
7. Der Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, Generalmajor Schabalin, hat nicht später als am 25. Dezember 1945 die Vorschläge über die weitere Ausnutzung des als beschlagnahmt oder unter provisorischer Verwaltung stehend erklärten Eigentums zu unterbreiten.
8. Ich mache alle Ämter, Organisationen, Firmen und Unternehmen sowie alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich das in den Punkten 1 und 2 aufgezählte Eigentum befindet, darauf aufmerksam, daß sie die volle Verantwortung für dessen Erhaltung und die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung dieses Eigentums, entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung, tragen.  
Sämtliche Abmachungen über dieses Eigentum, ohne die Einwilligung der Sowjetischen Militäradministration getroffen, werden als ungültig erklärt.

9. Die Präsidenten der Provinzen und Länder sind verpflichtet, eine Erfassung (Registrierung) sämtlicher herrenloser Handels-, Industrie- und landwirtschaftlicher Unternehmen, die nicht unter Punkt 1 und 2 dieses Befehls fallen, durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisierung einer provisorischen Verwaltung für diese zu ergreifen.

Mitteilungen über die wie oben erfaßten Unternehmen richten die Präsidenten der Provinzen und Länder nicht später als am 1. Dezember 1945 an die Chefs der Sowjetischen Militäradministration der entsprechenden Provinzen oder Länder.

10. Die anliegende Instruktion über die Beschlagnahme und provisorische Verwaltung einiger Eigentumskategorien in Deutschland wird hiermit bestätigt.<sup>2</sup>

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration  
und Oberkommandierende  
der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland  
Marschall der Sowjetunion G. Shukow

Das Mitglied des Kriegsrates  
der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland  
Generalleutnant F. Bokow

Der Stellvertreter des Stabschefs  
der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland  
Generalleutnant M. Dratwin

Zentrales Staatsarchiv der Oktoberrevolution der UdSSR; deutsche Übersetzung:  
Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland,  
Sammelheft 1/1945, Berlin 1945, S. 20.

<sup>2</sup> Hier nicht abgedruckt.

## 71. Befehl Nr. 080 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Organisierung der antifaschistischen Frauenausschüsse bei den Stadtverwaltungen

(30. Oktober 1945)

In Anbetracht der Wichtigkeit der Einbeziehung der Frauen in die demokratische Umgestaltung Deutschlands sind bei den Stadtverwaltungen antifaschistische Frauenausschüsse zu schaffen.

Den antifaschistischen Frauenausschüssen obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung politisch-erzieherischer und kultureller Aufklärungsarbeit unter den Frauen auf antifaschistisch-demokratischer Grundlage.
2. Die Einbeziehung deutscher Frauen in das aktive öffentliche Leben des Landes, um ihre Mitwirkung an der demokratischen Umgestaltung Deutschlands zu ermöglichen.
3. Die Unterstützung der Mütter bei der Erziehung der Kinder im demokratischen Geiste.

Den Ausschüssen dürfen ehemalige Mitglieder der faschistischen Partei und Funktionäre der faschistischen Frauenorganisationen nicht angehören.

Die Schaffung irgendwelcher Frauenorganisationen bei den Parteien usw. ist verboten.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration  
und Oberkommandierende  
der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland  
Marschall der Sowjetunion G. Shukow

Das Mitglied des Kriegsrates  
der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland  
Generalleutnant F. Bokow

Der Stellvertreter des Chefs des Stabes  
der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland  
Generalleutnant M. Dratwin

Zentrales Staatsarchiv der Oktoberrevolution der UdSSR.

Dokumente  
aus den Jahren  
1945–1949

Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten der DDR  
Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR

Um ein  
antifaschistisch-demokratisches  
Deutschland



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Berlin 1968

Redaktion der Dokumente zur Deutschlandpolitik	
Invent. Nr. 03523/69	

LXII 8325

Redaktionskollegium:

G. A. Below, W. M. Chwostow, St. Doernberg, O. Fischer,  
W. Hochmuth, I. K. Kobljakow, H. Kröger, P. A. Schilin,  
G. Schuck, W. S. Semjonow

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik  
ES 14 E · VLN 610/62 · 150/67  
Lektor: Eva Eckstein  
Technischer Redakteur: Ursula Borchert · Erika Zeißler  
Hersteller: Wolfgang Lange · Hannelore Becker  
Satz und Druck:  
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik  
Buchbinderei: E. A. Enders, Leipzig

**Inhalt**

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
Verzeichnis der Dokumente	XXXVII
Dokumente	3
Statistischer Anhang	804
Personenregister	823
Thematisches Verzeichnis der Dokumente	831